

Stadtbezirksbudget-Richtlinien

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen und die Bestellung städtischer Leistungen aus dem Stadtbezirksbudget der Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München

vom 01.03.2025

Stadtratsbeschluss: 25.07.2018

Änderungen: 01.01.2020 (Stadtratsbeschluss Nr. 14-20 / V 15541 vom 02.10.2019)
 01.10.2021 (Stadtratsbeschluss Nr. 20-26 / V 04226 vom 29.09.2021)
 01.03.2025 (vgl. die vom Stadtrat beschlossene Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10036)
tt.mm.jjjj (Stadtratsbeschluss Nr. 20.26 / V XXXX vom tt.mm.jjjj)

Inhaltsübersicht

Teil A Zuwendungen an Dritte	2
Allgemeine Grundsätze	2
1. Begriff der zuwendungsempfangenden Person	2
2. Begriff der Zuwendung	2
3. Übergreifendes Förderziel	3
4. Förderfähige Maßnahmen und Themenbereiche, allgemeine Fördervoraussetzungen und -kriterien	4
5. Wirtschaftliche Voraussetzungen	7
6. Ausschluss der Förderung	8
7. Zuwendungsfähige Ausgaben	9
8. Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen	10
9. Einsatz von Eigenmitteln, Einnahmen, Zuwendungen Dritter	11
10. Eigenleistungen und Sachspenden	12
11. Förderungsart und Finanzierungsarten	12
12. Zweckbindung	13
13. Europäisches Gemeinschaftsrecht	13
14. Mitteilungs- und Informationspflichten	13
15. Antragsverfahren	14
16. Befassung des Bezirksausschusses sowie Bewilligung bzw. Ablehnung	15
17. Auszahlung	15
18. Verwendungsnachweis	15
19. Nachträgliche Änderung der Ausgaben, der Finanzierung oder des Zeitpunkts	16
20. Aufhebung der Bewilligung	16
21. Rückzahlung der Zuwendung	17
22. Übergangsvorschrift	17

Teil B Bestellung städtischer Leistungen	17
1. Begriff der städtischen Leistung	17
2. Verfahren	18

Teil A Zuwendungen an Dritte

Allgemeine Grundsätze

Die Landeshauptstadt München gewährt als freiwillige Leistungen auf Vorschlag des örtlich zuständigen Bezirksausschusses Zuwendungen nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien und der Vorgaben der Bezirksausschuss-Satzung. Die Zuwendungen werden im Rahmen der Haushaltsmittel, die der Landeshauptstadt München zur Verfügung stehen, gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Diese Mindestanforderungen stellen eine verwaltungsinterne Handlungsleitlinie dar, aus der Dritte keine unmittelbaren Rechte oder Ansprüche ableiten können.

1. Begriff der zuwendungsempfangenden Person

- 1.1. Als zuwendungsempfangende Personen kommen insbesondere Vereine, Verbände, Initiativen und natürliche Personen in Betracht.
- 1.2. Stellt eine juristische Person den Zuwendungsantrag, ist diese die zuwendungsempfangende Person. Handelt es sich nicht um eine juristische Person, bildet die Gesamtheit aller antragstellenden Mitglieder die zuwendungsempfangende Person.
- 1.3. Die zuwendungsempfangende Person ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme verantwortlich. Etwaige Genehmigungen, Erlaubnisse und Rechte etc. sind in eigener Verantwortung einzuholen.

2. Begriff der Zuwendung

- 2.1. Zuwendungen sind Haushaltsmittel der Landeshauptstadt München, die als freiwillige Leistungen (ohne Rechtsanspruch) natürlichen und juristischen Personen außerhalb der Stadtverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Sie werden in Form eines Zuschusses gewährt.
- 2.2. Keine Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien sind insbesondere:
 - 2.2.1. Leistungen, auf die ein dem Grunde und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeter Anspruch besteht;
 - 2.2.2. Mitgliedsbeiträge;

- 2.2.3. Entgelte aufgrund von Verträgen mit der Landeshauptstadt München, für die gleichwertige Gegenleistungen erbracht werden (z. B. Kaufverträge, Mietverträge, Betriebsführungsverträge, Werkverträge);
- 2.2.4. Sachleistungen;
- 2.2.5. Leistungen, die die Landeshauptstadt München aufgrund von Veranstaltungsvereinbarungen erbringt, d.h. aufgrund von Verträgen, bei denen die Landeshauptstadt München als Mitveranstalterin bei Planung und Ausgestaltung eines Projektes oder einer Veranstaltung mitwirkt.

3. Übergreifendes Förderziel

München ist eine weltoffene, integrative und tolerante Großstadt. Die Münchner Stadtbevölkerung ist vielfältig im Hinblick auf beispielsweise die Herkunft, Hautfarbe, Religion sowie die sexuelle und geschlechtliche Identität (LGBTIQ* - Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*, inter*, nichtbinäre und queere Menschen). Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Stadtleben ist selbstverständlich.

Die Landeshauptstadt München sieht es als ihre sozial- und gesellschaftspolitische Aufgabe, diese Vielfalt zu bewahren und ein Miteinander zu fördern, in dem alle Menschen in ihrer Verschiedenheit wertgeschätzt und Unterschiede als Bereicherung gesehen werden, in dem sich die Menschen mit Respekt und Toleranz begegnen und sich gegenseitig helfen, unterstützen und achten.

Sie ist sich ihrer Vorbildfunktion und ihres verfassungsrechtlichen und kommunalen Auftrags bewusst, selbst nicht zu diskriminieren und Diskriminierung durch andere nicht zu fördern.

Aus diesem Grund hat sich die Landeshauptstadt München zum Ziel gesetzt, mit jeder städtischen Zuwendung zu einer friedlichen, toleranten und gleichberechtigten Stadtgesellschaft beizutragen und den Schutz jeder und jedes Einzelnen vor Diskriminierung¹ aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status sicherzustellen.

Zur Erreichung dieses Ziels werden nur solche Projekte und Institutionen gefördert,

- die niemanden diskriminieren² und

¹ Eine Diskriminierung liegt dann vor, wenn Personen

- aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status,
- durch geförderte Projekte oder durch geförderte Institutionen,
- entsprechend § 3 AGG unmittelbar oder mittelbar benachteiligt, belästigt oder sexuell belästigt werden, ohne dass ein hinreichender sachlicher Grund vorhanden ist, der diese unterschiedliche Behandlung rechtfertigt.

² Vgl. Fußnote 1

- die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, präzisiert durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, vereinbar³ sind. Neben weiteren zentralen Wertprinzipien⁴ findet diese ihren Ausgangspunkt in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Antisemitische, rassistische und sonstige menschenverachtende Konzepte sind mit der Menschenwürde nicht vereinbar und verstoßen deswegen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Die Verantwortung für die Erreichung des übergreifenden Förderziels trägt die Bewilligungsbehörde. Sie darf nur solche Projekte und Institutionen fördern, die mit dem übergreifenden Förderziel in Einklang stehen.

4. Förderfähige Maßnahmen und Themenbereiche, allgemeine Fördervoraussetzungen und -kriterien

4.1. Förderfähige Maßnahmen und Themenbereiche

Gefördert werden können Maßnahmen von Vereinen, Verbänden, Initiativen und natürlichen und juristischen Personen, die das Gemeinschaftsleben im Stadtbezirk fördern und bereichern. Die Maßnahmen müssen mindestens eines der nachfolgenden Gebiete betreffen:

- Gesundheit und Umwelt
- Geschlechtergerechtigkeit
- Inklusion
- Integration und Migration
- Kultur
- Jugend und Soziales

³ Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wird zwar im Grundgesetz mehrfach verwendet, jedoch nicht definiert. Ausgefüllt wurde der Begriff zunächst insbesondere durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in den 1950er und -70er Jahren, die jedoch nur zum Teil geeignet waren, den Begriff zu schärfen. Der Landeshauptstadt München ist bewusst, dass der Begriff daher für seine Unschärfe kritisiert wurde, und dass ein Überstrapazieren des Begriffs als Mittel genutzt werden kann, um missliebige Kritiker*innen zu diskreditieren. Vorliegend wird daher auf die Präzisierung des Begriffs durch das Bundesverfassungsgericht im Zuge des NPD-Verbotsverfahrens verwiesen und es werden die drei zentralen Wertprinzipien genannt, die laut dieser jüngsten Präzisierung des Begriffs von dem Begriff umfasst sind: Menschenwürdegarantie, Demokratieprinzip und Rechtsstaatsprinzip.

⁴ Neben der Menschenwürdegarantie nennt das Bundesverfassungsgericht folgende zentrale Wertprinzipien:

- Demokratieprinzip, insbesondere die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürger*innen am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG),
- Rechtsstaatsprinzip, insbesondere die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt, die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte sowie, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist.

- Schule und Sport
- Seniorinnen und Senioren
- Spiel
- Stadtteilentwicklung

Als förderfähig gelten innerhalb der vorgenannten Gebiete insbesondere innovative Ideen und Ansätze, die für die Münchner Stadtgesellschaft besonders außergewöhnlich und richtungsweisend sind bzw. Modellcharakter besitzen und damit nachhaltig ausgerichtet sind. Die Maßnahmen sollen in ihrer Gesamtheit geschlechtergerecht sein. Frauen und Männer, Mädchen und Jungen sollen gleichermaßen von der öffentlichen Förderung profitieren. Im Sinne der gesetzlichen Vorgabe zum 3. Geschlecht sollen diese Personen ebenfalls von der öffentlichen Förderung profitieren.⁵

4.2. Allgemeine Fördervoraussetzungen und -kriterien

Gefördert werden können grundsätzlich nur Maßnahmen, die folgende Kriterien erfüllen:

- 4.2.1 Die Landeshauptstadt München hat ein erhebliches Interesse an deren Durchführung.
- 4.2.2 Die zu fördernde Inhalte sind mit dem Direktorium der Landeshauptstadt München grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme (vgl. Ziffer 15.2) abgestimmt und abgeglichen, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Maßnahmen und Planungen bzw. inhaltlichen Förderkriterien anderer Fachreferate.
- 4.2.3 Die antragstellende Person bietet Gewähr für eine fachgerechte und zweckmäßige Durchführung der Projekte (z. B. persönliche und fachliche Qualifikation der Mitarbeitenden).
- 4.2.4 Die zu fördernde Maßnahme betrifft keine staatliche Aufgabe.
- 4.2.5 Die Zuwendung darf nicht für Investitionsmaßnahmen von anderen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts verwendet werden. Nicht betroffen von dieser Regelung sind Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen an Baudenkmälern mit besonderer örtlicher Bedeutung, die keiner öffentlich-rechtlichen Unterhaltungspflicht unterliegen. Investitionen in soziale Einrichtungen einer Körperschaft oder Anstalt sind von der Ausschlussregelung nur dann betroffen, wenn die Investition der Erstellung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Gebäuden oder Räumen dient.
- 4.2.6 Die Zuwendung bzw. Teile davon dürfen nicht ohne Gegenleistung an Dritte weitergegeben werden. Ausgenommen sind geringfügige Sachgeschenke bis zu einer Höhe von jeweils 25,- € an Bedürftige und Kinder im Rahmen üblicher Anstandspflichten. Ebenso ausgenommen ist die Erstellung und Verteilung von

⁵ Dabei ist zu beachten, dass die Feststellung und Erhebung der Geschlechtsidentität von Trans-, Inter- und Non-binären Personen diskriminierend wirken kann und deshalb nicht immer sinnvoll ist.

Informationsmaterial, wenn damit das Gemeinschaftsleben im Stadtbezirk gefördert und bereichert wird. Für den Inhalt des Informationsmaterials gelten die Stadtbezirksbudget-Richtlinien.

- 4.2.7 Die Dauer der zu fördernden Maßnahme ist zeitlich auf maximal ein Jahr begrenzt.
- 4.2.8 Die antragstellende Person würdigt im Falle der Förderung in der Öffentlichkeitsarbeit die finanzielle Beteiligung der Stadt ausreichend. Dabei muss grundsätzlich neben dem Schriftzug „Gefördert durch den Bezirksausschuss XY der Landeshauptstadt München“ auch das Stadtwappen in angemessener Größe auf Einladungskarten, Plakaten, Programmheften und auf der Internetseite erscheinen, sofern die (drucktechnische) Möglichkeit hierzu besteht.
- 4.2.9 Bei Tätigkeiten, welche die sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger umfassen oder die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, verlangt die antragstellende Person die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Vor Beginn einer entsprechenden Fördermaßnahme (vgl. Ziffer 15.2) versichert die antragstellende Person gegenüber dem Direktorium, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfolgte und sich keine Anhaltspunkte für Zweifel an der persönlichen Eignung der eingesetzten Personen ergeben haben.
- 4.2.10 Bei antragstellenden Personen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. Initiativen) übernehmen mindestens zwei, auch faktisch haftungsfähige Mitglieder oder alle Mitglieder die gesamtschuldnerische Haftung für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel (Haftungserklärung).
- 4.2.11 Die antragstellende Person verpflichtet sich, die geförderten Inhalte parteipolitisch neutral umzusetzen. Die zu fördernde Maßnahme ist weder Parteiveranstaltung noch eine Veranstaltung mit religiöser Zielrichtung. Kulturelle Programme von Religionsgemeinschaften können hingegen gefördert werden.
- 4.2.12 Die geförderte Maßnahme darf nicht kommerziell sein, d.h. sie darf nicht mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt werden bzw. verbunden sein. Bei gemeinnützigen antragstellenden Personen oder bei sonstigen Personen, bei denen der Inhalt der beantragten Maßnahme nicht zum gewöhnlichen Geschäftsmodell gehört, wird vermutet, dass die Maßnahme nicht kommerziell ist.
- 4.2.13 Die zu fördernden Projekte und Institutionen orientieren ihre Arbeit im Rahmen der vorhandenen Mittel an den Belangen der UN-Behindertenrechtskonvention, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene. Die antragstellende Person soll im Rahmen der Beantragung einer Zuwendung auch darlegen, wie bei der Durchführung eine barrierefreie Teilhabe im Rahmen der Möglichkeiten ermöglicht wird.

- 4.2.14 Die antragstellende Person soll im Rahmen der Beantragung einer Zuwendung darlegen, ob der Fair-Trade-Gedanke und der Umwelt- und Klimaschutzgedanke bei der Beschaffung von Gegenständen im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt wurde.
- 4.2.15 Die antragstellende Person ist damit einverstanden, dass die entscheidungsrelevanten Daten den im Entscheidungsprozess zugeschalteten (Dienst-)Stellen zur Verfügung gestellt werden.
- 4.2.16 Die antragstellende Person ist mit einer fachlichen Überprüfung der Maßnahme in den genutzten Räumen durch das Direktorium einverstanden.
- 4.2.17 Die antragstellende Person erkennt das uneingeschränkte Prüfungsrecht der Zuwendungsgeberin, des städtischen Revisionsamtes und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes an, dass zur Überprüfung der Abrechnung auch die Einsicht in Bücher und Belege der antragstellende Person umfasst. Die vorstehenden Prüfungsorgane sind berechtigt, Dritte als Sachverständige zur Prüfung heranzuziehen.
- 4.2.18 [Im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr sind in der Regel nur Maßnahmen zur Förderung des Vereinsleben zuwendungsfähig. Die Förderung von Maßnahmen für Einsatzzwecke \(z.B. Anschaffungen von Einsatzmitteln \(Fahrzeuge / technisches Gerät\) ist in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit der Branddirektion möglich.](#)

5. Wirtschaftliche Voraussetzungen

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn nachfolgende Voraussetzungen eingehalten sind:

- 5.1 Die antragstellende Person beachtet die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
- 5.2 Die antragstellende Person stellt eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicher (unter anderem durch eine fortlaufende, zeitnahe Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle) und ist in der Lage, die zweckentsprechende Verwendung aller eingesetzten Mittel anhand von Originalunterlagen oder entsprechender Belege in digitaler Form nach den Vorgaben der Landeshauptstadt München nachzuweisen.
- 5.3 Die Gesamtfinanzierung des Projektes ist unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel gesichert.
- 5.4 Gegen die antragstellende Person ist kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet.
- 5.5 Die Durchführung der Maßnahme wäre aufgrund der wirtschaftlichen Situation der antragstellenden Person ohne Mithilfe der Landeshauptstadt München nicht oder nicht in notwendigem Umfang möglich.
- 5.6 Andere Zuwendungsmöglichkeiten kommen nicht in Betracht.
- 5.7 Eine Refinanzierung insbesondere durch gesetzliche Leistungen oder Versicherungsleistungen bzw. kostendeckend kalkulierte Gebühren oder Entgelte kommt nicht in Betracht.

6. Ausschluss der Förderung

Eine (Weiter-) Förderung nach diesen Richtlinien kann insbesondere dann ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn

- 6.1 Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die geförderten Projekte nicht oder nicht mehr mit dem übergreifenden Förderziel in Einklang stehen.

Insbesondere dürfen die geförderten Projekte niemanden aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status diskriminieren⁶.

Die geförderten Projekte müssen außerdem mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, präzisiert durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.01.2017, - 2 BvB 1/13 -, vereinbar sein.⁷ Neben weiteren zentralen Wertprinzipien⁸ findet diese ihren Ausgangspunkt in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Antisemitische, rassistische und sonstige menschenverachtende Konzepte sind mit der Menschenwürde nicht vereinbar und verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

- 6.2 eine oder mehrere Kriterien aus den Ziffern 4.2 und 5 dieser Richtlinien nicht oder nicht mehr erfüllt werden,

- 6.3 Zuwendungsmittel in der Vergangenheit ohne Abstimmung mit dem Direktorium nicht für den Antragszweck verwendet worden sind.

- 6.4 Darüber hinaus kann eine Förderung ganz oder teilweise versagt werden, soweit

- 6.4.1 ein Bedarf für die Zielgruppe oder das Angebot nicht mehr oder nicht mehr in demselben Umfang gegeben ist,

- 6.4.2 durch die Art der Durchführung der Maßnahme die vorgesehene Zielgruppe nicht oder nicht mehr erreicht wird.

- 6.5 Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es im Zusammenhang mit der Förderung zur Verwirklichung von Straftatbeständen oder zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommen wird oder gekommen ist, die der antragstellenden bzw. zuwendungsempfangenden Person zuzurechnen ist.

⁶ Vgl. Fußnote 1

⁷ Vgl. Fußnote 3

⁸ Vgl. Fußnote 4

7 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die für die Durchführung der zu fördernden Maßnahme (Projektförderung) zurechenbaren, notwendigen, hinsichtlich Art, Umfang und Höhe angemessenen Ausgaben, sofern sie im Einzelnen im Kosten und Finanzierungsplan des Antrags angegeben sind (Einzelansätze). Die Einzelansätze sind bei der Fehlbedarfsfinanzierung bindend, nicht jedoch bei der Festbetragsfinanzierung (vgl. Ziffer 11.2.2). Bei der Fehlbedarfsfinanzierung können die Ansätze zu Personal-, Honorar- bzw. Sachkosten um bis zu 20 % überschritten werden, sofern die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ansätzen ausgeglichen wird.

7.1 Personalausgaben

Geltend gemacht werden können nur Personalausgaben für Beschäftigte, die mit der Umsetzung der zu fördernden Maßnahme befasst sind (vgl. aber Ziffer 8.2.2). Zu den Personalausgaben zählen alle Ausgaben für die Tätigkeit weisungsgebundener Beschäftigter, unabhängig von der Bezeichnung des mit den Beschäftigten geschlossenen

Vertrags oder des bestehenden Dienstverhältnisses. Dies sind insbesondere sozialversicherungspflichtige, vertraglich geregelte Beschäftigungsverhältnisse mit der antragstellenden Person.

Hierzu zählen auch Ausgaben für geringfügig Beschäftigte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes.

Zuwendungsfähige Personalausgaben umfassen das Arbeitgeber-Bruttoentgelt und gesetzlich oder tarifvertraglich vorgeschriebene Leistungen. In begründeten Ausnahmefällen können darüberhinausgehende Personalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Für die Zuwendungsfähigkeit aller Personalausgaben gilt grundsätzlich (Sonderregelung bei

der Münchner Förderformel), dass Personalausgaben nur bis zu der Höhe zuwendungsfähig

sind, in der sie bei der Landeshauptstadt München für vergleichbare Beschäftigungsverhältnisse entstehen würden (Besserstellungsverbot).

7.2 Honorarkräfte

Geltend gemacht werden können Ausgaben für Honorarkräfte. Diese sind Personen, die im Wesentlichen frei ihre Tätigkeit gestalten und ihre Arbeitszeit bestimmen können⁹. Im künstlerischen und schulischen Bereich können Eigenhonorare in angemessenem Umfang als zuwendungsfähig anerkannt werden, sofern dies zweckmäßig ist.

7.3 Sachausgaben:

Geltend gemacht werden können Sachausgaben beispielsweise für

⁹ Angelehnt an die Definition „Handelsvertreter“ (vgl. § 84 Abs. 1 S. 2 Handelsgesetzbuch)

- 7.3.1 genutzte Räume,
- 7.3.2 Bürobedarf,
- 7.3.3 Fahrtkosten,
- 7.3.4 Anschaffungen,
- 7.3.5 Werkverträge,
- 7.3.6 Leihgebühren (z.B. Veranstaltungstechnik)
- 7.3.7 Maßnahmen für die Öffentlichkeitsarbeit
- 7.3.8 Arbeitsmaterial.

Der Standard der Sachmittel darf den Standard vergleichbarer städtischer Einrichtungen nicht überschreiten.

Beim Einsatz von bürgerschaftlich Engagierten kommen Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen als zuwendungsfähige Sachausgaben in Betracht.

8 Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen

- 8.1 Nicht im Kosten- und Finanzierungsplan des Antrags aufgeführte Personal- und Sachkosten können nicht abgerechnet werden (ausgenommen Festbetragsfinanzierungen, vgl. Ziffer 11.2.2).
- 8.2 Nicht zuwendungsfähig sind
 - 8.2.1 kalkulatorische Kosten (z. B. eigene Räume, fiktive Mieten) sowie Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen, soweit sie nicht ausdrücklich nach Ziffer 7.3 als zuwendungsfähig anerkannt werden,
 - 8.2.2 der zu fördernden Maßnahme nicht zurechenbare laufende Betriebskosten,
 - 8.2.3 ungedeckte Kostenpositionen, die durch nicht in Anspruch genommene Dritte oder Ausfälle durch Verzicht auf erzielbare Einnahmen und Vergünstigungen entstanden sind,
 - 8.2.4 Bewirtungskosten mit Ausnahme der Bewirtung
 - von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - von bürgerschaftlich unentgeltlich Engagierten, die bei der Maßnahme im Einsatz sind
 - bedürftigen Personen (Die Bedürftigkeit ist bei Antragstellung glaubhaft zu machen)
 - 8.2.5 Ausgaben, die bereits vor Antragseingang im Direktorium gezahlt wurden (vgl. Ziffer 15.2),

- 8.2.6 Ausgaben für Verträge und sonstige Verpflichtungen, die bereits vor Antragseingang abgeschlossen worden sind (vgl. Ziffern 15.1 und 15.2), ausgenommen Mietverträge für Räumlichkeiten, die zur Durchführung der Maßnahme benötigt werden und nicht dem laufenden Betrieb dienen.

9 Einsatz von Eigenmitteln, Einnahmen, Zuwendungen Dritter

Die antragstellende Person hat vorrangig Eigenmittel, Einnahmen und Zuwendungen Dritter einzubringen bzw. zu beantragen.

9.1 Eigenmittel

Eigenmittel sind alle der antragstellenden Person zur Verfügung stehenden Geldmittel.

Dies sind unter anderem

- 9.1.1 Mitglieds- und Vereinsbeiträge,
- 9.1.2 Vermögen und Vermögenserträge,
- 9.1.3 nicht gebundene Spenden und sonstige Unterstützungen,
- 9.1.4 Bußgelder o. ä.

Die antragstellende Person soll grundsätzlich Eigenmittel in angemessenem Umfang einbringen. Als Richtwert werden 25 % der Gesamtkosten der Maßnahme erwartet. Abweichungen hiervon sind bei Antragstellung zu begründen (vgl. auch Ziffer 10). Der Bezirksausschuss kann bei seiner Entscheidung Abweichungen von diesem Richtwert zulassen.

9.2 Einnahmen

Einnahmen sind alle von der antragstellenden Person aus der geförderten Maßnahme erzielbaren Geldmittel. Die antragstellende Person soll alle im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme erzielbaren Einnahmen als Deckungsmittel einsetzen. Dazu zählen unter anderem

- 9.2.1 für den Zuwendungszweck gebundene Spenden,
- 9.2.2 Sponsoringleistungen,
- 9.2.3 Teilnahmebeiträge (z. B. für Veranstaltungen),
- 9.2.4 Beratungsentgelte / -gebühren,
- 9.2.5 Nutzungsentgelte / -gebühren (z. B. für Raumüberlassungen),
- 9.2.6 Eintrittsgelder,
- 9.2.7 Einnahmen aus Bewirtungen,
- 9.2.8 Schutzgebühren (z. B. bei Druckwerken).

9.3 Zuwendungen Dritter

Die antragstellende Person hat in Frage kommende Zuwendungsmittel bei anderen zuwendungsgebenden Stellen (z.B. weitere Referate der Landeshauptstadt München, Ministerien, Regierung von Oberbayern, Bezirk Oberbayern, Landkreis, Kirchen, Stiftungen) zu beantragen. Das Ergebnis ist der Landeshauptstadt München, Direktorium, nachzuweisen.

10 Eigenleistungen und Sachspenden

Die antragstellende Person bringt, soweit möglich, in zumutbarem Umfang Eigenleistungen ein. Alle der zu fördernden Maßnahme zufließenden Sachspenden sind ebenfalls einzusetzen.

Eigenleistungen können unter anderem sein

- konkret geleistetes bürgerschaftliches (unentgeltliches) Engagement,
- Sachleistungen (z. B. zur Verfügung gestellte Räume bzw. Büroeinrichtung).

Das Einsetzen von Eigenleistungen kann bei der Entscheidung des Bezirksausschusses über eine Abweichung vom Richtwert nach Ziffer 9.1 der Richtlinien berücksichtigt werden.

11 Förderungsart und Finanzierungsarten

11.1 Projektförderung

Zuwendungen der Bezirksausschüsse für Maßnahmen werden im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Bei der Projektförderung wird die Zuwendung zur Deckung von Ausgaben der zuwendungsempfangenden Person für einzelne zeitlich und / oder inhaltlich abgegrenzte Vorhaben gewährt.

11.2 Finanzierungsarten

Als Finanzierungsarten sind Fehlbedarfsfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung möglich.

11.2.1 Fehlbedarfsfinanzierung:

Bei der Fehlbedarfsfinanzierung deckt die Zuwendung den Fehlbedarf, der insoweit verbleibt, als die zuwendungsempfangende Person die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag, maximal jedoch bis zur Höhe des vorab festgelegten Höchstbetrags. Die antragstellende Person hat vorrangig angemessene Eigenmittel, Einnahmen und Zuwendungen Dritter (siehe Ziffer 9) einzusetzen.

11.2.2 Festbetragsfinanzierung:

Bei einem beantragten Zuwendungsbetrag für die zu fördernde Maßnahme bis zu einer Höhe von 5.000,- € erfolgt eine Festbetragsfinanzierung, soweit die zuwendungsempfangende Person die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder Mittel Dritter zu decken vermag. Sofern Einnahmen bei der geplanten

Maßnahme erwartet werden, scheidet eine Festbetragsfinanzierung aus. Die Einzelansätze des Kosten- und Finanzierungsplans (vgl. Ziffer 15.3.3) sind nicht verbindlich. Bei der Festbetragsfinanzierung wird ein fester, nach oben und unten nicht veränderbarer Zuwendungsbetrag bewilligt. Eine Rückforderung erfolgt, wenn der Zuwendungsbetrag nicht durch die für den Zuwendungszweck anererkennungsfähigen Ausgaben ausgeschöpft wird. Im Übrigen gelten dieselben Anforderungen wie bei einer Fehlbedarfsfinanzierung, insbesondere gelten die Ziffern 7 und 8 entsprechend.

12 Zweckbindung

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zuwendungszweckes verwendet werden. Eine Ausnahme gilt für Zuwendungen, die zur Durchführung von zunächst ergebnisoffenen Partizipationsprojekten der Kinder- und Jugendarbeit sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen bestimmt sind. Rücklagen und Rückstellungen dürfen nicht gebildet werden.

13 Europäisches Gemeinschaftsrecht

Zuwendungen können eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV darstellen und damit dem grundsätzlichen Beihilfenverbot des europäischen Gemeinschaftsrechtes unterliegen. In solchen Fällen erfolgt die Ausreichung von Zuwendungen regelmäßig nach Maßgabe des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 betreffend Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). In geeigneten Fällen können auch andere Regelungen herangezogen werden.

14 Mitteilungs- und Informationspflichten

Die zuwendungsempfangenden Person hat dem Direktorium unverzüglich mitzuteilen, wenn

- 14.1 die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
- 14.2 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist,
- 14.3 sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben,
- 14.4 sich der Beginn der Durchführung bzw. der Umsetzung der Maßnahme verschiebt (vgl. Ziffer 15.2),
- 14.5 sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben (z. B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel / Einnahmen) – vgl. Ziffer 19,
- 14.6 ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird,
- 14.7 er bzw. sie beabsichtigt, seine bzw. ihre inhaltliche Konzeption zu ändern,

- 14.8 sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis der zuwendungsempfangenden Person gegenüber der Landeshauptstadt München ergeben haben.

Die zuwendungsempfangende Person hat dem Direktorium Bescheide – auch ablehnende – anderer Zuwendungsgeber*innen unverzüglich in Kopie zuzuleiten (vgl. Ziffer 9.3), soweit sich diese auf die zu fördernde Maßnahme beziehen.

15 Antragsverfahren

- 15.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Hierbei ist grundsätzlich das beim Direktorium für die zu beantragende Zuwendung zur Verfügung gestellte Antragsverfahren einzuhalten.

- 15.2 Der Antrag auf Zuwendung muss mindestens sechs Wochen vor Beginn der Durchführung bzw. Umsetzung der Maßnahme bei der Landeshauptstadt München eingehen. Bei entsprechender schriftlicher Begründung durch die antragstellende Person kann der Bezirksausschuss eine spätere Antragstellung, die jedoch vor Beginn der Durchführung bzw. Umsetzung der Maßnahme liegen muss, anerkennen.

- 15.3 Bestandteile des Antrages sind insbesondere

15.3.1 Angaben zum Bezirksausschuss, bei dem der Antrag gestellt werden soll unter Erläuterung des Bezuges zum jeweiligen Stadtbezirk sowie Angaben zur antragstellenden Person mit Anlagen (z. B. aktueller Registerauszug, Satzung, Geschäftsordnung, Verbandszugehörigkeit, Vertretungsbefugnis),

15.3.2 eine detaillierte Beschreibung der Maßnahme (Konzeption), aus der ersichtlich ist, wann die Maßnahme durchgeführt bzw. umgesetzt werden soll, welche Leistungen für welchen Personenkreis (differenziert nach Geschlechtern), in welchem Umfang, an welchem Ort erbracht werden sollen, sofern es sich nicht um zunächst ergebnisoffene Partizipationsprojekte in der Kinder- und Jugendarbeit sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen handelt,

15.3.3 der Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan (Aufstellung aller voraussichtlichen Kosten der Maßnahme und eine Übersicht über die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel).

15.3.4 jeweils eine Bestätigung dafür, dass weder Verbindlichkeiten, die die zweckentsprechende Durchführung der Maßnahme gefährden, noch Vermögenswerte, die eine zweckentsprechende Durchführung der Maßnahme auch ohne Beteiligung der Landeshauptstadt München ermöglichen würden, vorhanden

sind, wobei die antragstellende Person dem Direktorium auf Verlangen Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren hat,

15.3.5 soweit Räume angemietet sind/werden, der Mietvertrag (vgl. Ziffer 8.2.6),

15.3.6 bei Investitionsmaßnahmen die im Einzelfall vom Direktorium zur Beurteilung geforderten Unterlagen,

15.3.7 die Erklärungen gemäß Ziffern 4.2.11, 4.2.14, 4.2.15 und 4.2.16,

15.3.8 bei zuwendungsempfangenden Personen ohne eigene Rechtspersönlichkeit die Haftungserklärung gemäß Ziffer 4.2.10.

16 Befassung des Bezirksausschusses sowie Bewilligung bzw. Ablehnung

Das Direktorium legt nach Prüfung des Antrages den Vorgang dem zuständigen Bezirksausschuss zur Entscheidung bzw. zur Abgabe eines Entscheidungsvorschlages vor. Der Bezirksausschuss kann dabei die beantragte Zuwendung in vollem Umfang bewilligen, aber auch teilweise oder ganz ablehnen.

Die Entscheidung über den Antrag ergeht schriftlich bzw. in digitaler Form und ist bei einer (Teil-) Ablehnung zu begründen.

17 Auszahlung

17.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist. Geht die dem Bescheid beigefügte Zustimmungserklärung von der vertretungsberechtigten Person unterschrieben im Direktorium ein, so kann die Auszahlung umgehend erfolgen. Eine digitale Einreichung ist möglich.

17.2 Ist die zu fördernde Maßnahme bei Eingang der Zustimmungserklärung zum Abruf der Zuwendungsmittel im Direktorium bereits beendet, erfolgt die Auszahlung erst nach erfolgter Abrechnung (siehe Ziffer 18).

17.3 Soweit gegen Teile des Bewilligungsbescheids Klage eingereicht wird, entscheidet das Direktorium im Einzelfall über die Höhe des Auszahlungsbetrages.

18 Verwendungsnachweis

Die zuwendungsempfangende Person hat dem Direktorium bis zu dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Termin einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis in der vom Direktorium vorgegebenen Form vorzulegen. Die digitale Einreichung aller Unterlagen ist möglich. Der Verwendungsnachweis besteht insbesondere aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, der Belege für alle im Antrag genannten Personal-, Honorar- und Sachkosten umfasst. Auf Antrag beim Direktorium kann die vorgegebene Frist für die Vorlage verlängert werden. Nicht in den Einzelansätzen des Kosten- und Finanzierungsplans aufgeführte Personal- und Sachkosten können nicht abgerechnet werden (vgl. Ziffern 7 und 8.1). Dies gilt nicht

bei der Festbetragsfinanzierung.

19 Nachträgliche Änderung der Ausgaben, der Finanzierung oder des Zeitpunkts

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu (siehe Ziffer 9), so ermäßigt sich die Zuwendung der Landeshauptstadt München entsprechend (vgl. Ziffer 14).

Die im Kosten- und Finanzierungsplan (Bestandteil des Bewilligungsbescheides) festgestellten Eigenmittel dürfen von der antragstellenden Person nicht zu Lasten der Zuwendung der Landeshauptstadt München reduziert werden. Dies gilt jeweils nicht bei der Festbetragsfinanzierung.

Bei einer ausschließlich zeitlichen Verschiebung von Maßnahmen/Veranstaltungen, die den Zweck der Maßnahme/Veranstaltung nicht berühren, kann die Verwaltung diese eigenständig gewähren, sofern der jeweilige Bezirksausschuss nicht im Vorfeld widersprochen hat.

20 Aufhebung der Bewilligung

- 20.1 Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides richten sich nach Art. 48 ff Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).
- 20.2 Ein Widerruf kommt in Betracht, soweit er gesetzlich in Art. 49 BayVwVfG vorgesehen ist und/oder der Bewilligungsbescheid einen entsprechenden Widerrufsvorbehalt enthält. Ein Widerrufsvorbehalt sollte insbesondere auch für den Fall in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden, dass
 - 20.2.1 die Mittel nicht, nicht mehr oder nur teilweise für den im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zweck verwendet worden sind,
 - 20.2.2 die allgemeinen und wirtschaftlichen Voraussetzungen und Kriterien für die Förderung (vgl. Ziffer 5 und 6) ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern bzw. geändert haben,
 - 20.2.3 mit der Bewilligung verbundene Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen, von dem Direktorium im Einzelfall zu bestimmenden Frist erfüllt werden,
 - 20.2.4 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
 - 20.2.5 sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben,
 - 20.2.6 sich der Beginn der Durchführung bzw. Umsetzung der Maßnahme (vgl. Ziffer 14.2) wesentlich verschiebt,

20.2.7 sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben (z. B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen),

20.2.8 ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird,

20.2.9 die Zuwendung nicht entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingesetzt worden ist.

20.2.10 Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es im Zusammenhang mit der Förderung zur Verwirklichung von Straftatbeständen oder zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommen wird oder gekommen ist, die der antragstellenden Person bzw. der zuwendungsempfangenden Person zuzurechnen ist.

20.3 Bei der Entscheidung über die Aufhebung einer Bewilligung sind die Grundrechte der zuwendungsempfangenden Person (insbesondere Kunstfreiheit und Meinungsfreiheit) sowie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen.

21 Rückzahlung der Zuwendung

Soweit der Bewilligungsbescheid aufgehoben ist, ist die Zuwendung von der zuwendungsempfangenden Person nach Maßgabe der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und nach den Vorgaben des Bescheids des Direktoriums zu erstatten. Unabhängig davon sind am Ende des Bewilligungszeitraumes nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen – ungeachtet weiterer Rückforderungsansprüche der Zuwendungsgeberin – von der zuwendungsempfangenden Person unverzüglich und unaufgefordert dem Direktorium mitzuteilen und nach Zahlungsaufforderung durch das Direktorium zurückzuzahlen.

22. Übergangsvorschrift

Anträge, die bis einschließlich 28.02.2025 bei der Landeshauptstadt München eingehen, werden nach den Stadtbezirksbudget-Richtlinien in ihrer Fassung vom 01.10.2021 geprüft. Anträge, die ab 01.03.2025 im Direktorium eingehen, werden nach der vorliegenden Fassung vom 01.02.2025 geprüft.

Teil B Bestellung städtischer Leistungen

Die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München können entweder selbst oder auf Vorschlag aus der Bürgerschaft städtische Leistungen im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (§ 10 der Satzung für die Bezirksausschüsse) nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien bestellen.

1. Begriff der städtischen Leistung

Eine städtische Leistung ist eine von einem Bezirksausschuss mit Mitteln aus seinem Budget

abrufbare Maßnahme eines Fachreferates aus dessen bestehendem Angebotsspektrum. Die Initiative für die Bestellung einer städtischen Leistung kann vom Bezirksausschuss selbst oder von der Bürgerschaft ausgehen, die sich mit Vorschlägen an den Bezirksausschuss wenden kann.

Die möglichen städtischen Leistungen sind in einer nicht abschließenden Beispielliste erfasst, die laufend aktualisiert und der Öffentlichkeit sowie den Bezirksausschüssen zur Verfügung gestellt wird.

2. Verfahren

- 2.1 Eine städtische Leistung wird durch Beschluss eines Bezirksausschusses beantragt, der durch das Direktorium dem zuständigen Fachreferat zur Prüfung zugeleitet wird.
- 2.2 Das zuständige Fachreferat legt dem jeweiligen Bezirksausschuss im Rahmen einer Beschlussvorlage zeitnah alle entscheidungserheblichen Informationen vor, insbesondere
 - zur rechtlichen und tatsächlichen Realisierbarkeit der beantragten städtischen Leistung
 - zu den voraussichtlichen Gesamtkosten der Maßnahme
 - zu den Folgekosten bei Investitionen und wie diese finanziert werden sollen.
- 2.3 Der Bezirksausschuss entscheidet endgültig über die Umsetzung der bestellten städtischen Leistung. Sofern die Entscheidung rechtswidrig ist oder gegen gesamtstädtische Belange verstößt, kann der Oberbürgermeister bzw. in Entscheidungsangelegenheiten des Stadtrates dieser die Entscheidung aufheben.
- 2.4 Das zuständige Fachreferat ist für die Umsetzung der bestellten städtischen Leistung zuständig und informiert den Bezirksausschuss über die finale Umsetzung bzw. durch Zwischeninformationen über den Sachstand, wenn die Realisierung längere Zeit in Anspruch nimmt.
- 2.5 Die Mittel werden in entsprechender Höhe auf dem Wege einer Mittelbereitstellung aus dem Budget des Direktoriums in das Budget des betreffenden Referates umgeschichtet.

Diese Richtlinien treten am 01.03.2025 in Kraft.